



KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITS- UNTERNEHMEN (DIE KONKORDATSKOMMISSION)



Richtlinien

vom 23. September 2004

betreffend die Weiterbildung des Sicherheitspersonals

DIE KONKORDATSKOMMISSION

gestützt auf die Artikel 15a und 28 Abs. 1 des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (das Konkordat; KSU)

beschliesst

folgende RICHTLINIEN:

I. Gegenstand

1. Ihrem Auftrag entsprechend bezweckt die Konkordatskommission mit diesen Richtlinien, den Inhalt der Weiterbildung zu definieren und die Modalitäten für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung zur Weiterbildung festzulegen.
2. Der 2003 eingeführte und 2012 geänderte Artikel 15a des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen, sieht **wichtige Bestimmungen über die Weiterbildung des Sicherheitspersonals** vor¹.

Die Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, ihrem Personal vor dem Stellenantritt eine Grundausbildung sowie während des Anstellungsverhältnisses eine Weiterbildung zu vermitteln¹.

3. Unter **Grundausbildung vor Stellenantritt** wird die Ausbildung von Sicherheitspersonal mit **Bewilligung vor Ausführung des ersten Auftrags** verstanden. Unter Grundausbildung wird entweder die Grundausbildung von Personal, dem eine Bewilligung neu erteilt wurde, oder die vierjährige Ausbildung von Personal, dessen Bewilligung durch die Behörde verlängert wurde, verstanden. Die Weiterbildung während des Anstellungsverhältnisses besteht in der jährlichen Weiterbildung des Sicherheitspersonals mit Bewilligung¹.
4. Artikel 15a des Konkordats gilt für das gesamte Sicherheitspersonal eines Sicherheitsunternehmens, ob es nun seine Tätigkeit vollzeitlich, teilzeitlich, zeitlich befristet oder

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

unbefristet, auf Abruf, hauptamtlich oder nebenamtlich, mit oder ohne Entlöhnung, im Stunden- oder im Monatslohn ausübt.

5. Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für die Weiterbildung des Sicherheitspersonals von öffentlichen Gaststätten und Geschäften gemäss Artikel 5 Abs. 1 des Konkordats, wenn und soweit es die Richtlinie zu Artikel 5 des Konkordats vorsieht¹.
6. Die Richtlinien gelten nicht für Sicherheitsunternehmen, die weder ihren Sitz noch eine Zweigstelle in den Konkordatskantonen haben, und die nur dem Artikel 10 des Konkordats unterstellt sind.

II. Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst folgende Bereiche:

A. Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen

1. Beachtung der Gesetzgebung (Art. 10a und 15)

Die Sicherheitsunternehmen und ihr Personal haben ihre Tätigkeit in Beachtung der Gesetzgebung auszuüben. Unter Gesetzgebung werden die konkordatsrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der kantonalen Ausführungsgesetzgebung, die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung über die Sozialversicherungen und über die Ausländerinnen und Ausländer sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen verstanden¹.

Die Gewaltanwendung ist auf Notwehr und Notstand zu beschränken¹.

Personen, die dem Konkordat unterstellt sind, dürfen keine Aufträge annehmen, deren Erfüllung sie veranlassen könnte, gegen die Gesetzgebung zu verstossen.

2. Zusammenarbeit mit der Behörde (Art. 10b und 16)

Die Sicherheitsunternehmen, die Zweigstellenleiter und das Sicherheitspersonal haben im Rahmen von administrativen Verfahren an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Die dem Konkordat unterstellten Personen dürfen die Aktion der Behörden und der Polizeiorgane nicht behindern.

Sie haben der Polizei spontan oder auf Verlangen Hilfe zu leisten. Diesbezüglich sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften, die in der Strafprozessordnung und den Polizeigesetzen enthalten sind, zu beachten.

3. Anzeigepflicht (Art. 17)

Die dem Konkordat unterstellten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Strafbehörde unverzüglich jede Handlung anzuzeigen, die ein Verbrechen oder ein von Amtes wegen verfolgtes Vergehen darstellen könnte und von der sie Kenntnis erhalten. Sie müssen die Begriffe Verbrechen und Vergehen kennen und sie anhand von Beispielen erläutern können¹.

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

4. Legitimation und Werbung (Art. 18)

Personen, die ihre Tätigkeit ausserhalb der Räume des Unternehmens ausüben, haben einen von der zuständigen Behörde ausgestellten, das Dispositiv der Bewilligung enthaltenden Legitimationsausweis bei sich zu tragen.

Sie haben dieses Dokument auf Verlangen der Polizei oder jeder anderen Person vorzuweisen, mit der sie im Rahmen ihrer Sicherheitsaufgabe in Kontakt treten¹.

Der Verlust, der Diebstahl, die Beschädigung oder die Zerstörung des von der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweises ist unverzüglich der mit der Ausführung des Konkordats beauftragten kantonalen Behörde mittels des amtlichen Formulars zu melden. Der Inhaber des Ausweises muss ausserdem vorgängig am Ort des Geschehens die für die Bearbeitung der Fälle von Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung des Ausweises zuständigen Organe benachrichtigt haben.

Jede dem Konkordat unterstellte Person muss bei Beendigung ihrer Tätigkeit ihren Ausweis unverzüglich der zuständigen Behörde zurückerstatten.

5. Waffen (Art. 21)

Mit Ausnahme von langen Handfeuerwaffen, die zur Sicherung von Sicherheitstransporten benutzt werden und im Fahrzeug bleiben müssen, sind die Waffen auf öffentlichen Strassen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht sichtbar zu tragen.

B. Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Schweizerischen Strafprozessordnung¹

Die Gewaltanwendung ist auf die Notwehr und auf den Notstand im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu beschränken.

1. Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriffe bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB).

2. Notstand

Wer eine strafbare Tat begeht, um sein Rechtsgut oder das einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch überwiegende Interessen verteidigt (Art. 17 StGB).

3. Ertappen auf frischer Tat

Kann polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden, so kann das Sicherheitspersonal eine Person vorläufig festnehmen, wenn es diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen hat (vgl. Art. 218 StPO). Festgenommene Personen dürfen durchsucht werden und sind so rasch als möglich der Polizei zu übergeben (vgl. Art. 218 StPO)¹.

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

Zur Durchsetzung von Zwangsmassnahmen darf Gewalt nur als äusserstes Mittel angewendet werden und sie muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 200 StPO)¹.

All diese Situationen müssen im Unterricht zwingend anhand von praktischen Beispielen erläutert werden.

C. Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen über die Waffen (für das Sicherheitspersonal, das über eine Waffentragbewilligung verfügt)

1. Tragen von Waffen

Wer in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen will, benötigt eine Waffentragbewilligung.

Wer über eine Waffentragbewilligung verfügt, hat diese mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder den Zollorganen vorzuweisen.

Die Waffentragbewilligung ist nur gültig für spezifische Aufgaben für das Sicherheitsunternehmen, für welches die Bewilligung ausgestellt worden ist.

2. Aufbewahren von Waffen

Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

Jeder Verlust einer Waffe ist unverzüglich der Polizei zu melden.

3. Mitführen von Waffen

Waffen können ungeladen frei mitgeführt werden, insbesondere unterwegs:

- a. für Kurse, Übungen und Veranstaltungen von Schiess- oder Jagdvereinen und militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- b. vom und zum Zeughaus;
- c. von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
- d. von und zu Fachveranstaltungen.

Beim Mitführen müssen Waffen und Munition getrennt sein.

4. Schiesskunde

- a. Auffrischen der Kenntnisse über die Waffengesetzgebung des Bundes
 - Waffentragbewilligung (Pflichten – Rechte)
 - Notwehr (Grenze rechtmässigen Handelns)
 - Notstand
- b. Verhalten des Sicherheitspersonals betreffend die Bedingungen für den Gebrauch der Waffe (3 Zonen)
 - Zone 1 vor dem Ziel
 - Zone 2 Ziel selber (Erkennung)
 - Zone 3 hinter dem Ziel
- c. Verhalten des Sicherheitspersonals nach dem Gebrauch der Waffe

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

- d. Information über die Gewährleistung eines «Debriefing» durch eine vom Sicherheitsunternehmen unabhängige Dienststelle nach Gebrauch der Waffe
5. Richtlinien für das Sicherheitspersonal, das über eine Waffentragbewilligung verfügt

Die Sicherheitsunternehmen müssen interne schriftliche Vorschriften über das Tragen und den Gebrauch von Waffen erlassen und diese der zuständigen Behörde des Kantons, dem sie angehören, mitteilen, sobald sie mindestens ein Gesuch um Erteilung einer Waffentragbewilligung für eines ihrer Mitglieder stellen.

D. Kenntnis anderer Bereiche

Die Ausbildung des Sicherheitspersonals kann auf andere Bereiche erweitert werden, je nach dessen Bedürfnis und den dienstlichen Erfordernissen. Dazu gehören beispielsweise Kurse über Erste Hilfe, die Brandbekämpfung, das Verhalten in bestimmten Situationen, die Sicherheit am Arbeitsplatz.

E. Praktisches Schiesstraining (für das Sicherheitspersonal, das über eine Waffentragbewilligung verfügt)

1. Kontrolle des Umgangs mit gesicherten Waffen (alle 4 Monate):
 - Entladekontrolle
 - Laden
 - Schussabgabe in Sicherheitszone (Kugelfang)
2. Alle 4 Monate eine praktische Schiessübung mit Verschiessen von mindestens 50 Patronen

III. Modalitäten der Ausbildung

A. Ausbildungsperiode

Alle Mitglieder des Sicherheitspersonals (einschliesslich der temporär Angestellten, der Aushilfen, der Freiwilligen, der auf Abruf Tätigen usw.) müssen vor Ausführung des ersten Auftrags und danach mindestens einmal pro Jahr an Weiterbildungskursen teilgenommen haben, deren erfolgreicher Abschluss für jeden Bereich intern mit einem schriftlichen Kontrolltest zu bescheinigen ist (s. Bst. C unten). Die obligatorischen Schiessübungen ihrerseits sind gemäss den Ziffern II/E dieser Richtlinien geregelt.

Diese Weiterbildung erfolgt in zwei Phasen:

1. Grundausbildung und vierjährige Ausbildung

Eine Grundausbildung, die mindestens die unter den Buchstaben A und B (A bis C für das Sicherheitspersonal im Besitz einer Waffentragbewilligung) von Ziffer II genannten Bereiche abdeckt, muss **innert der ersten drei Monate ab Ausstellung der Bewilligung für die betroffene Person** gewährleistet sein, selbst wenn diese Person bereits eine gleichwertige Ausbildung in einem anderen Sicherheitsunternehmen absolviert hat. Wird eine Person für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten angestellt, so hat diese Ausbildung vor der Ausübung jeglicher Sicherheitstätigkeit stattzufinden.

Diese Ausbildung ist innert der drei Monate vor oder nach der vierjährlichen Erneuerung der Bewilligung für die Anstellung des betreffenden Personals vollumfänglich zu wiederholen. Gegebenenfalls ist die Verpflichtung zur Absolvierung dieser Ausbildung in Form einer Auflage in der neuen Bewilligung für die Anstellung von Personal zu verzeichnen.

2. Jährliche Weiterbildung

Das Sicherheitspersonal muss mindestens einmal pro Jahr eine Ausbildung in einem der unter den Buchstaben A bis D von Ziffer II aufgeführten Fachbereiche, je nach den Einzelbedürfnissen, absolvieren.

B. Verantwortung des Arbeitgebers

In der Regel muss der Ausbilder der Inhaber der Betriebsbewilligung für das Unternehmen oder der Zweigstellenleiter des Unternehmens sein, bei dem die auszubildende Person angestellt ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist gegenüber der Konkordatsbehörde verantwortlich für die Erteilung dieser Ausbildung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung den in diesen Richtlinien vorgegebenen Kriterien entspricht.

Die Weiterbildung des Sicherheitspersonals hat während der Dienstzeit stattzufinden oder ist zu kompensieren¹.

Ausserdem hat der Arbeitgeber gemäss Zivilrecht "zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann" (Art. 328 des Obligationenrechts vom 30. März 1911, OR).

Es sei daran erinnert, dass es in keinem Fall Sache der Behörde ist, den Unternehmensleitern und ihrem Sicherheitspersonal eine Ausbildung zu erteilen¹.

C. Tests

Der Erfolg der erteilten Ausbildung muss in Tests kontrolliert werden. Für die Anfertigung und Durchführung der Tests ist der Arbeitgeber verantwortlich¹.

Die Tests müssen regelmässig aktualisiert werden und über eine Notenskala verfügen. Die Fragen zu Notstand und Notwehr müssen jedes Jahr auf den neusten Stand gebracht werden¹.

Die Fragen dürfen in der Multiple-Choice-Form gestellt werden. Die Fragen zu den Begriffen Notwehr und Notstand müssen jedoch in Form von Fallaufgaben gestellt werden und die Kandidaten müssen ihre Antworten erläutern¹.

Nicht-bestandene Tests müssen im Folgemonat wiederholt werden. Im Fall der Grundausbildung darf das Sicherheitspersonal vor Bestehen des Tests keine Aufträge ausführen. Verstösse gegen diese Bestimmungen haben Verwaltungsmassnahmen zur Folge. Nach 3 Misserfolgen muss der Arbeitgeber Massnahmen gemäss Obligationenrecht ergreifen¹.

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

Die Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, die abgelegten Tests 10 Jahre aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann jederzeit die Vorlage der Tests verlangen, namentlich bei der Erneuerung einer Bewilligung oder wenn ein Verwaltungsverfahren im Gang ist¹.

D. Jährliche Bescheinigungen

Die Sicherheitsunternehmen führen in jährlichen Bescheinigungen die Liste des Personals mit Angabe der Daten (Tag, Monat) der nach den besuchten Kursen bestandenen Abschlusstests. Diese Bescheinigungen werden unmittelbar nach dem Test ausgefüllt (Bescheinigung über Grundausbildung oder vierjährige Ausbildung / Formular A, Bescheinigung über jährliche Weiterbildung / Formular B, gegebenenfalls Bescheinigung über praktisches Schiesstraining oder andere zugelassene Formulare).

1. Allgemeine Ausbildung (Ziffer II, Bst. A–D dieser Richtlinien)

Unabhängig vom Verfahren für das praktische Schiesstraining hat die Bescheinigung über die Ausbildung entweder auf dem von der Konkordatskommission ausgearbeiteten offiziellen Formular (die Formulare A und B befinden sich im Anhang zu dieser Richtlinie und sind integrierender Bestandteil) oder auf einem anderen von der Konkordatskommission speziell bewilligten Formular zu erfolgen.

2. Praktisches Schiesstraining (Ziffer II, Bst. E dieser Richtlinien)

Die Resultate der obligatorischen Schiessübungen umfassen für jede beteiligte Person die Angabe des Ortes, des Datums und der genauen Zeit der Schiessübung, des Namens des Ausbilders, der Anzahl abgegebener Schüsse, des Typs der benützten Waffe und der erreichten Resultate im eigentlichen Sinne. Sie müssen registriert werden, ebenso wie die entsprechenden Schiessprogramme. Diese Dokumente sind für die Dauer von 5 Jahren zu archivieren, sodass sie jeder Behörde, bei Schusswaffengebrauch namentlich den Justizinstanzen, vorgelegt werden können.

Das Sicherheitsunternehmen stellt der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres folgende vom Leiter des Unternehmens und vom betreffenden Mitglied des Personals unterzeichnete Dokumente zu:

1. die Bescheinigung über die Grundausbildung oder die vierjährige Ausbildung (Formular A);
2. die Bescheinigung über die Weiterbildung (Formular B);
3. gegebenenfalls das speziell zugelassene Formular.

Die Nichtzustellung und die verspätete Zustellung der Bescheinigungen stellen eine Verletzung des Konkordats dar.

E. Kursprogramme und -unterlagen

Die Sicherheitsunternehmen müssen Kursprogramme zusammen- und Unterlagen bereitstellen. Diese Dokumente sind den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung zu halten.

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

F. Verstösse gegen Bestimmungen dieser Richtlinien

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien können Verwaltungsmassnahmen (Art. 13 KSU) oder Strafmassnahmen (Art. 22 Abs. 1 Bst. d KSU) zur Folge haben¹.

IV. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

1. Übergangsbestimmung

Diese Richtlinien sind ab Inkrafttreten auf das gesamte Sicherheitspersonal, insbesondere auch auf die Personen, deren Anstellung gemäss dem alten Recht bewilligt worden ist, anwendbar.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

V. Änderungen vom 6. März 2014

Die Änderungen dieser Richtlinien vom 6. März 2014 treten am 1. April 2014 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Erwin Jutzet,
Staatsrat

Benoît Rey,
Juristischer Berater

Beilagen: konkordatsrechtliche Formulare für Ausbildungsbescheinigungen

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014